

## Sozialhilfebezug erlaubt nur eine angemessene Bestattungsvorsorge

Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 13. Februar 2009 – Az: S 47 SO 188/06

Die über 80 Jahre alte Klägerin schloss im April 2005 einen „Bestattungsvertrag“ mit einem Bestattungsunternehmen. Das Unternehmen verpflichtete sich zur ordnungsgemäßen Ausführung der Bestattung der Klägerin und erhielt als Gegenleistung der und Sicherheit zur Bezahlung der Bestattungskosten eine Treuhänderzahlung in Höhe von 8.000,- Euro. Dieser Betrag sollte nach den vertraglichen Regelungen von dem Bestattungsunternehmen treuhänderisch verwahrt werden.

Der Vertrag enthielt auch eine Erklärung zur Auszahlung eines etwaigen Überschusses. Dieser Überschussbetrag sollte nach Abzug aller Kosten an den Sohn der Klägerin ausgezahlt werden.

Die Klägerin bedurfte ab Juni 2006 der vollstationären Pflege. Sie beantragte beim Sozialhilfeträger die Übernahme der von ihr nicht gedeckten Heimkosten. Der Sozialhilfeträger lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die Klägerin habe ihr gesamtes Einkommen und Vermögen zur vorrangigen Deckung der Heimpflegekosten einzusetzen. Zur Deckung des persönlichen Bedarfs sei derzeit nur ein Vermögen in Höhe von 2.600,- Euro anrechnungsfrei zu belassen. Sämtliche Vermögensteile, die über die Vermögensfreigrenze hinausgingen, seien vorrangig zur Bedarfsdeckung der Heimpflegekosten einzusetzen.

Dies betreffe auch Bestattungsvorsorgeverträge. Diese seien nicht nach § 90 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB XII geschützt, nur in Ausnahmefällen könne gem. § 90 Abs. 3 SGB XII im Rahmen einer Härteregelung von

einem Vermögensschutz ausgegangen werden. Regelmäßig könne eine Härte nur in den Fällen angenommen werden, in denen kein naher Verwandter, der auch als Bestattungsverpflichteter anzusehen sei, vorhanden ist. Dieser Tatbestand scheidet vorliegend aus, da die Klägerin drei Söhne habe.

In der Klagebegründung trägt die Klägerin vor, eine angemessene Bestattungsvorsorge sei als Schonvermögen anzusehen. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Bestattungsvorsorge komme es auf die Umstände des Einzelfalles an. Die Art und Weise, Ausgestaltung und Durchführung der Bestattung, wie sie dem Vorsorgevertrag zu entnehmen sei, entspreche dem Willen der Klägerin. Sie wolle durch die getroffenen Vorsorgemaßnahmen sicherstellen, dass ihre Bestattung in einer Art und Weise durchgeführt werde, die ihren Vorstellungen entspreche. Ihre Söhne müssten hingegen nur für irgendeine Bestattung Sorge tragen u. a. könnte auch eine anonyme Beisetzung veranlasst werden. Die Art der Bestattung gehöre jedoch zu ihrem Selbstbestimmungsrecht, die Angemessenheit richte sich nicht nach sozialhilfrechtlichen Maßstäben sondern nach der Lebensstellung des Vorsorgenden und damit nach den Umständen des Einzelfalles.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Der Klägerin stehe solange kein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen zu, solange sie noch über einen Rückübertragungsanspruch aus dem Vertrag mit dem Bestattungsunternehmen in Höhe von 8.000,- Euro verfüge.

### Härteklausel gilt nur bei angemessener Vorsorge

Dieses Vermögen sei nicht durch § 90 SGB XII geschützt. Die Härteklausel nach § 90 Abs. 3 SGB XII greife vorliegend nicht ein. Der Bestattungsvorsorgevertrag der Klägerin entspreche nicht einer angemessenen Bestattung bzw. angemessenen Grabpflege, vielmehr werde die Grenze der Angemessenheit deutlich überschritten.

Für die Beurteilung der Angemessenheit seien die einzelnen Leistungen und die örtlichen Preise, die für eine angemessene Bestattung am Ort der Bestattung üblicherweise anfallen, zu berücksichtigen.

Nach diesen Grundsätzen koste eine eigenverantwortlich geplante Bestattung etwa 3.500,- Euro. Mit diesem Betrag sei eine Wahlgrabstätte mit Erdbestattung einschließlich nachfolgender Grabpflege zu finanzieren.

Ob dieser Betrag maßvoll zu erhöhen sei, um zukünftige Kostensteigerungen mit abzufangen, bedürfe vorliegend keiner Entscheidung, da das im Bestattungsvorsorgevertrag gebundene Vermögen von ca. 8.000,- Euro die Angemessenheit deutlich übersteige. Hierfür spräche nicht zuletzt die vereinbarte Rückzahlung von Überschüssen an den Sohn der Klägerin.

Quelle:  
*Rechtsdienst der Lebenshilfe*  
Nr. 2/09, Juni 2009